

Amts- und Intelligenz-Blatt für die Oberamts-Bezirke Gmünd und Welzheim.

Dienstag,

Nro. 136

17. November 1863.

## Amtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

G m ü n d.

### Amtsversammlung.

Am

Donnerstag den 19. d. d. Vormittags 9 Uhr

wird eine Amtsversammlung auf hiesigem Rathhause abgehalten, bei der folgende Gegenstände zur Berathung kommen:

- 1) Publication des Ergebnisses der Abhör der Amtspflege-rechnung p. 1861/62.
- 2) Publication des Ergebnisses der Oberamtsparlaffenrechnung p. 1861/62.
- 3) Definitive Organisation der Verwaltung der Oberamtsparlaffe, nach nunmehr erfolgter Genehmigung der neu entworfenen Statuten.
- 4) Straßenbaugegenstände:
  - a. Straße von Leinzell nach Ustetten;
  - b. Straße von Leinzell nach Läserroth, Markung Leinzell;
  - c. Straße auf Markung Herlikofen gegen Gmünd;
  - d. Straße von Unterbettringen nach Weiler, Markung von Unterbettringen, Lindenhof und Weiler.
- 5) Einige andere Gegenstände von untergeordnetem Belang.

Die Ortsvorsteher haben pünktlich zu erscheinen. Stimmberechtigt sind nach dem bestehenden Turnus II.:

Gmünd, Heubach, Mögglingen, Waldstetten, Iggingen, Göggingen, Straxdorf, Oberbettringen, Oberböbingen, Bargau, Bartholomä, Weiler, Durlangen, Lindach, Rechberg, Spraitbach, Unterböbingen, Wisfgoldingen.

Den 12. November 1863.

R. Oberamt.  
Schemmel.

G m ü n d u n d W e l z h e i m.

### An die Ortsvorsteher.

Die Ministerialverfügung vom 27. Oktober d. J. Reg. Bl. Nro. 19

die Behandlung der Frösche beim Sammeln von Froschschenkeln betr.

ist den Gemeinde-Angehörigen bekannt zu machen, das Polizei- und Feldschuß-Personal zu instruiren und gegen Verfehlungen nach Maßgabe des Polizeistrafgesezes Art. 55 strenge einzuschreiten.

Den 16. Novbr. 1863.

R. Oberamt Gmünd und Welzheim.  
Schemmel. Luz.

G m ü n d. Dampffessel-Anlage.

Der Silberwaarenfabrikant **Eduard Forster jun.** beabsichtigt einen neuen Dampffessel an Stelle des seitherigen, ohne weitere bauliche Aenderungen, setzen zu lassen.

Diejenigen, welche sich bei dieser Anlage gefährdet glauben sollten, werden öffentlich aufgefordert, ihre Einwendungen binnen **15 Tagen** bei dem hiesigen Stadtschultheißenamt schriftlich einzureichen, oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Die Beschreibungen und Zeichnungen sind für die Betheiligten während dieser Frist auf dem Rathhause zur Einsicht aufgelegt.

Den 14. November 1863.

R. Oberamt. Schemmel.

G m ü n d.

Das Verzeichniß der **Geschwornen** des Bezirks Gmünd für die Jahresperiode 1864 ist während der nächsten 14 Tage in der Stadtschultheißenamts-Kanzlei zur Einsicht aufgelegt.

Am 13. Nov. 1863.

Stadtschultheißenamt. Kohn.

G m ü n d.

Die neu entworfene und von der K. Kreisregierung genehmigte

### Schlachthaus-Ordnung und Instruction für die Fleischschau

wird in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Am 11. November 1863.

Stadtschultheißenamt. Kohn.

§. 1. Der Fleischschau unterliegt alles Fleisch, welches in der Gemeinde zum Verkauf oder zur Benützung in Wirthschaften ausgehauen wird, sowie alle Fleischwaaren, welche daselbst zum Verkauf gebracht werden. Demgemäß sind zur Beiziehung der Fleischschau verbunden:

- a) die Metzger,
- b) Wirthe, die für ihre Wirthschaft schlachten lassen,
- c) Viehbesitzer, welche ein Stück Vieh auf den Verkauf schlachten wollen;
- d) Personen, die Fleisch oder Fleischwaaren von auswärts in hiesiger Gemeinde zum Verkauf bringen.

In Absicht auf das Schlachten von Pferden und den Verkauf von Pferdefleisch zur menschlichen Nahrung und dessen Beaufsichtigung finden die hiesfür besonders ertheilten Vorschriften statt.

§. 2. Die Fleischschauer haben dafür zu sorgen, daß zu keiner Zeit Mangel an Fleisch eintritt und bei den Metzgern stets hinlänglicher Vorrath an Ochsen-, Rind-, Kalb-, Schweine-, und in der entsprechenden Jahreszeit auch Hammel-Fleisch zu finden ist.

Sollte nachgewiesen werden, daß die hiesigen Metzger das Schlachten oder den Verkauf von Fleisch verweigern, um dadurch z. B. eine Erhöhung der Lage zu erwirken, oder aus irgend einem anderen Grunde Mangel an Fleisch eintreten lassen, so haben



die Fleischschauer dem Gemeinderathe sogleich Anzeige zu machen, welcher sodann aus Gründen des öffentlichen Wohls befugt ist, die Metzger zur Anschaffung von Schlachtvieh und zum Verkauf ihrer Waaren anzuhalten und den Preis dafür zu bestimmen.

So lange als die obrigkeitliche Fleischtage besteht, sind die Metzger verpflichtet, um die festgesetzte Tage preiswürdiges Fleisch von vollkommen gefunden, im gehörigen Ernährungs- und Mastungs-Zustande befindlichen und im passenden Alter geschlachteten Thieren abzugeben.

Die Ueberschreitung der festgesetzten Tage, sowie die Abgabe von unreifem, oder sonst nicht preiswürdigem Fleisch um dieselbe, wird mit einer Geldbuße von 1—4 fl. bestraft.

Dem Gemeinderathe bleibt überlassen, die Fleischtage für verschiedene Fleischstücke desselben Thieres verschieden festzusetzen.

§. 3. Die Fleischschau ist bei dem großen Schlachtvieh, nemlich Ochsen, Rinder, Kühe und Faren, das von den Metzgern in's Schlachthaus zu bringen ist, in der Regel zweimal, d. h. unmittelbar vor und nach dem Tode der Thiere vorzunehmen.

Deshalb ist von jeder Schlachtung vorstehender Viehgattung, wenn sie außer den herkömmlichen Hauptschlachttagen (Montags oder Freitags) geschieht, der Fleischschau Anzeige zu machen, daß es möglich wird, unmittelbar nach dem Tode des einzelnen Thieres und vor dem Ausschauen des Fleisches wenigstens die Schau vorzunehmen.

§. 4. Hiernach ist es den Metzgern strenge verboten, die in §. 3 bezeichneten Thiergattungen in ihren Häusern oder sonstigen Localitäten zu schlachten, es wird vielmehr jeder Metzger, der einer verbotenen Schlachtung ausser dem Schlachthaus uerwiesen wird, mit der gesetzlichen Strafe belegt.

Sollte aber der Fall eintreten, daß sich das zum Schlachten bestimmte Thier nicht in das Schlachthaus bringen läßt, so darf die Tödtung mit Beiziehung der Schauer in dem Hause des Metzgers, oder wo sich sonst das betreffende Thier befindet, vorgenommen werden.

Wegen des Schlachtens von kleinerem Vieh durch die Metzger wird auf die Bestimmungen des §. 10 verwiesen.

Wirthe, dagegen und solche Privatpersonen, welche sich in dem Falle §. 1. Lit. c. befinden, haben das kleine Vieh so gut, wie das große, vor und nach dem Schlachten durch die Fleischschau-Commission besichtigen zu lassen. Bezüglich des Schlachtens von großem Vieh, wenn es für Wirthe für ihren Wirtschaftsbedarf, oder durch Privatpersonen im Schlachthaus oder ausser demselben geschieht und hinsichtlich der Zeit des Schlachtens findet §. 5 und 6, und für das Schlachten von kleinem Vieh die in §. 10 bestimmte Zeit Anwendung.

§. 5. Die früher festgesetzt gewesenen wöchentlichen zwei Schlachtstage, Montag und Freitag, werden wieder eingeführt. Der Regel nach hat also jeder Metzger an diesen Tagen sein Schlachtvieh zum Schlachten in das Schlachthaus zu bringen.

Das Schlachten ist an diesen Tagen gestattet in der Zeit vom 1. October bis letzten April Morgens von 5 bis 8 Uhr, in der Zeit vom 1. Mai bis letzten September Morgens von 3 bis 7 Uhr. Es wird übrigens keinem Metzger verboten, auch an andern Tagen, als an den Schlachttagen oder zu andern Stunden an den Schlachttagen, als den oben bezeichneten, das Schlachthaus zu dem Schlachten zu benutzen, in der Voraussetzung, daß er in beiden Fällen der Fleischschau rechtzeitig Anzeige macht. (Vergl. §. 3.)

§. 6. Auch an Sonn- und Festtagen soll das ganze Jahr hindurch in den Morgen- und Abendstunden das Schlachten gestattet sein, doch muß von Morgens 7 Uhr bis Abends 4 Uhr das Schlachthaus geschlossen bleiben, und immer vorher die Fleischschau rechtzeitig benachrichtigt werden. Die Fleischschauer haben in den Schlachtstunden und so oft geschlachtet wird, im Schlachthaus zu erscheinen und ihre Visitationen pflichtmäßig vorzunehmen.

§. 7. Bei Strafe darf kein Metzger weder das Fleisch noch sonstige Theile des geschlachteten Thiers aus dem Schlachthaus entfernen, insoweit nicht das Fleisch und die sonstigen Theile von den Fleischschauern als gesund erklärt worden sind.

Jeder Metzger, welcher sich gegen diese Bestimmung verkehrt oder die Schau zu umgehen sucht, ist dem Stadtschultheißenamt sogleich anzuzeigen.

§. 8. Der Schlachthaus- und Metzgergenossenschaftsdiener, der das Schlachthaus zu reinigen und zu überwachen hat, darf bei Strafe keinem Metzger ohne besondere Erlaubniß des Ortsvorstehers das Schlachthaus zu andern, als zu den in §§. 5 und 6 festgesetzten Tageszeiten zum Schlachten öffnen.

§. 9. Den Metzgern ist in besonders dringenden Fällen gestattet, auch bei Nacht zu schlachten, jedoch erstreckt sich diese Erlaubniß nur auf das Schlachten im Schlachthaus und nicht auch auf das Schlachten in den Häusern der Metzger.

In einem solchen Falle sind die Metzger bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe gehalten, polizeiliche Erlaubniß einzuholen und mit genauer Angabe der Zeit, wann geschlachtet werden soll, die Anzeige der Fleischschau-Commission zu machen, welche sodann im Schlachthaus zu erscheinen und sich von der Beschaffenheit des Thiers zu überzeugen hat.

§. 10. Das Vieh kleinerer Gattung (Kälber, Schweine, Schaaf u. dgl.) darf in den Häusern der Metzger geschlachtet werden, da es im Schlachthaus hiezu an Raum gebricht.

Die Privatschlachtbanken der Metzger sind übrigens so einzurichten, daß sie den nöthigen Durchzug der Luft möglich machen, auch sind dieselben, wie die gebrauchten Geräthschaften, bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. stets reinlich zu halten.

Das Schlachten von kleinerem Vieh ist zu jeder Tagesstunde gestattet, dagegen bei Nacht verboten.

Auch an Sonn-, Fest- und Feiertagen darf geschlachtet werden, mit Ausnahme der Zeit des Gottesdienstes.

Eine regelmäßige Schau des kleinen Schlachtviehs findet nicht statt. Die Fleischschau ist bei diesen Thiergattungen durch periodische Visitationen in den Schlachtbanken und Verkaufstotalen der Metzger zu vollziehen. Diese Schau ist von Zeit zu Zeit, jedenfalls aber wöchentlich einmal, unvermüthet vorzunehmen, in so lange nicht besondere Verhältnisse, insbesondere der Ausbruch einer Thierseuche in der Stadt oder in der Umgegend die Besichtigung jedes einzelnen Thieres einer bestimmten Gattung nothwendig machen.

Diese Besichtigung durch die Fleischschauer ist aber alsdann unter allen Umständen vor dem Schlachten nachzuführen, wenn ein zu schlachtendes Thier nicht durchaus alle Zeichen der Gesundheit an sich trägt, sowie dieselbe auch nach dem Schlachten eines für gesund gehaltenen Viehstücks herbeizuführen ist, wenn sich beim Abschachten Zeichen eines ungesunden oder verdächtigen Zustandes ergeben.

(Fortsetzung folgt.)

G m ü n d. — L e i n z e l l.

**Abstreichs-Afford.**

Am

**Freitag den 20. d. Mts.**

**Vormittags 10 Uhr**

wird auf dem Rathhaus in Leinzell die Wiederherstellung der morsch gewordenen und abgerissenen Verschalungen der Foch- und Eibrecher an der dortigen Leinbrücke, wovon der Kosten vorläufig

auf 105 fl. berechnet ist, im öffentlichen Abstreich verankündigt.

G m ü n d den 16. Nov. 1863.

**Oberamtspflege.**

G m ü n d.

**Heu-Lieferungs-Afford**

für 200 Ctr. Heu auf die Marsch-Station Schornborn am 21. d. M. Samstag Vormittag 11 Uhr im Gasthause zur Krone in Gmünd. Den 16. Nov. 1863.

**K. Kasernen Inspektion.**

**Fourage-Aufkauf für das**

**Militärmagazin in**

**Gmünd.**

Den Affordanten desselben zur Nachricht, daß ihre Offerte bis 11. Nov. d. J. die höhere Genehmigung heute erhalten haben; auch daß noch ein weiteres Quantum an Haber, Heu und Stroh täglich angekauft werde.

Den 14. Nov. 1863.

**K. Kasernen Inspektion.**

U n t e r b ö b i n g e n,

Oberamts Gmünd.

**Schafweide = Verleihung.**

Die hiesige Sommer- und Winterschafweide, welche 175 bis 225 Stück Schafe ernährt und als Mastweide längst berühmt ist, wird am

**Dienstag den 1. Dezember Mittags 12 Uhr**

auf hiesigem Rathhause auf 3 oder 6 Jahre, je nachdem sich



Liebhaber zeigen, im öffentlichen Auffreich verpachtet werden, wo zu man Liebhaber, unbekannt mit Vermögens- und Prädikatszeugnissen versehen, einladet.

Bemerkt wird, daß die hiesige Weide in neuester Zeit durch Cultur noch bedeutend verbessert wurde.

Den 12. Nov. 1863.

Schultheißenamt.  
Steeb.

1] Gschwend.  
Dezember-Markt.

Am Donnerstag den 10. Dez. wird allhier ein Vieh-, Krämer-, Flachs- und Tuch-Markt abgehalten, zu dessen zahlreichem Besuch hiemit eingeladen wird.

Den 12. Nov. 1863

Schultheißenamt.

G m ü n d.  
Familien, welche geneigt wären, einen oder zwei Blinde bei sich in Kost und Wohnung aufzunehmen, möchten sich binnen acht Tagen mit ihren Offerten und Bedingungen an den Unterzeichneten wenden.

Stadtpfarrer Wagner,  
Vorstand des Blinden Asyls.

1] G m ü n d.  
Der Verwaltungsrath des hiesigen Blinden-Asyls beabsichtigt den nach dem städtischen Bauplan abgetheilten Theil des Blatthgartens im Meßgehalt von circa 2 Morgen zu verkaufen und sind deshalb die Offerte schriftlich bis zum 1. Dezember d. J. abzugeben an den Cassier

Straubenmüller,  
Steuer-Einnehmer.

Vermischte Anzeigen.

1] G m ü n d.  
Empfehlung.

Feinst gereinigtes

Erd-Öel

empfehlen zu geneigter Abnahme billigt  
Th. Winter's Wittwe.

G m ü n d.  
Lokal-Veränderung.  
Mr. Schwölz.

bisher im Hause des Herrn Schirmer, hat nun seinen Laden bei Frau Kucher neben dem Garten des Herrn Oberamtsarzt Dr. Romerio.

Für das mir bisher geschenkte Zutrauen und Wohlwollen verbindlichst dankend, bitte um die Fortdauer desselben unter Zusage reeller und billiger Bedienung.

L o r c h.  
Schultheißenwahl.

Die Wahl eines Ortsvorstehers für Lorch ist auf Mittwoch den 24. dieses Monats anberaumt. Herr Schultheiß Frik in Alsdorf hat erklärt, eine auf ihn fallende Wahl anzunehmen.

Seine Leistungen als Ortsvorsteher sind unsern Mitbürgern in Lorch, so wohl bekannt, daß wir denselben nur zuzurufen können:

Wählet Schultheiß Frik von Alsdorf.

Mehrere Wähler.

G m ü n d.  
Bier und einhalbprocentige Obligationen des Spar- und Credit-Vereins in Ulm zum Emissionspreise von 101 vermittelt und empfiehlt sich Joseph Nettenmayer.

G m ü n d.  
Die Unterzeichnete empfiehlt sich im Weisnähen, sowie Kleidermachen bestens, und sichert billige und schnelle Bedienung zu.

Pauline Seiger  
bei Frau Bandlin  
in der Kinderbachergasse.

G m ü n d.  
Wohnungs-Veränderung.  
Von heute an wohne ich im Hause des Herrn Küfermeister Kuhn in der Waldstettergasse.

Den 16. Nov. 1863.

Lambert Teufel,  
Scribent.

G m ü n d.  
Erklärung.  
Ich sehe mich zu wiederholtem Male veranlaßt, hiemit zu erklären, daß ich für meinen Sohn Eugen keine Schulden zc. bezahle.

S. Grünsfelder,  
Detonom.

1] Altersberg.  
Fabriks-Auktion.  
An nachbenannten Tagen wird auf dem ehemalig Graf v. Salm-Hoogstraet'schen Hofgut in Altersberg sämmtlich vorhandene Fabrik im öffentlichen Aufstreich gegen Baarzahlung verkauft und zwar:

am Freitag den 20. Nov. Ruchengeschirr, Schreinwerk, Betten, Faß- u. Bandgeschirr, Most, Feld-, Stall- u. Scheurergeräthschaften, Ketten und sonstiger allgemeiner Hausrath;

am Samstag den 21. Nov. Fuhr- u. Bauerngeschirr, wobei hauptsächlich vorkommt: 2 Wagen, 5 Pflüge, 2 eiserne und 2 hölzerne Eggen, 2 Dungschlitten, 1 Muldrett, 1 Walze und dergl. Ferner: Früchte als Dinkel, Haber und Gerste, sowie ein größeres Quantum Heu und Stroh.

Der Verkauf beginnt je Morgens 9 Uhr und es werden die Liebhaber freundlichst dazu eingeladen.

1] Alsdorf.  
Einen neuen Kuhwagen hat zu verkaufen  
Königeter.

G m ü n d.  
Eine große Parthie Selbent verkauft billia  
Joh. Neger, Schneider.

1] G m ü n d.  
Ein Krautland  
auf der Kappenwiese, zwischen Herrn Sudemüller Frik und Hrn. Bäcker Abele, verkauft  
Joh. Neger, Schneider.

2] Strübelmühle.  
bei Alsdorf.  
Sehr schöne eichene Bockseiten, dürre Waare, sowie einen Branntweinhafen hat zu verkaufen

Chr. Wieland.

3] Gausmannweiler  
bei Welzheim.  
Der Unterzeichnete verkauft eine beinahe noch neue Pflugmühle, da ich mir zu meiner Dreschmaschine eine neu construirte Pflugmühle ankaufte, und somit wurde mir obige Pflugmühle entbehrlich.

Gutsbesitzer Ellinger.

G m ü n d.  
Logis zu vermietthen.  
In meinem Haus auf der Hofstatt habe ich ein Logis mit Laden sogleich oder bis Lichtmeß zu vermietthen.

Den 16. Novbr. 1863.

Verkmeister Köhler.

G m ü n d.  
Ein angenehmes Logis und ein heizbares Zimmer hat bis Lichtmeß zu vermietthen; wer? sagt die Redaktion.

G m ü n d.  
Verlorenes.

Verlorenen Samstag den 14. d. Mts. ging von der Bijouterie-Fabrik der H. H. Ott u. Comp. bis zum Rathhaus

108 fl. Papiergeld verloren. Dasselbe bestand aus einem 50-Thalerschein, ein 5-Thalerschein, ein 1-Thalerschein und zwei 5-Guldenscheinen. Der redliche Finder wird gebeten, dasselbe gegen gute Belohnung abzugeben bei der Redaktion.

Zum Verkauf des von G. A. W. Mayer in Breslau fabrizirten weißen Brustsyrup von K. hochpreisklichen Ministerium ermächtigt, erlaube ich mir dieses Mittel für catarrhalische Affectionen, für an Husten, Grippe, Heiserkeit zc. zc. Leidende hiemit anzuzempfehlen.

Der Preis für die ganze Flasche ist 3 fl. 30 kr.,  
" " " " 1/2 Flasche . 1 fl. 45 kr.,  
" " " " 1/4 Flasche . . . 53 kr.

Franz v. Auers Wittwe.



Erd-Öel,  
Lampen-Öel,  
Salat-Öel,  
Lein-Öel,  
Schmier-Seife,  
Stearin-Lichter,  
Falg-Lichter,  
Crist. Soda.

Glauber-Salz,  
Mann,  
Salpeter.

Gewürze,  
Käse,  
Häringe,  
Sardellen.

## Chr. Böttigheimer vis-à-vis dem Lamm in Smünd

empfiehlt in bester Qualität zu möglichst billigen Preisen umstehend verzeichnete Waaren zur gefälligen Abnahme, und erlaubt sich **Wiederverkäufer** darauf aufmerksam zu machen, daß **Cigarren**, bei Abnahme eines oder mehreren Kistchen, zum **Fabrik-Preise** und in gelagerter Waare abgegeben werden.

**Trauben-Zucker,**  
**Rollen-Varinas,**  
**Regie-Tabak,**  
Cigarren von fl. 5 bis fl. 100  
per Tausend,  
**Schnupf-Tabak.**

**Geschälte Linsen,**  
**geschälte Erbsen,**  
**grüne Kerne,**  
**Sago,**  
**Reis,**  
verschiedene **Gersten.**

**Süd-Früchte,**  
**Thee.**

Deutsche  
**Spiel-Karten!**

Chr. Böttigheimer  
vis-à-vis dem Lamm  
in Smünd.

Französische  
**Spiel-Karten!**

Doppelt raffiniertes, beinahe geruchloses

# Er d = Öel

erster Qualität

ist zu haben bei

Chr. Böttigheimer vis-à-vis dem Lamm.

**Smünd.** Gestorben den 14. Novbr.: Johann Friedr. Kauffmann, Schneidermeister, 48 Jahre alt, an Abzehrung. Leiche: Dienstag 1 Uhr. Trauerhaus: Postgäßle.

Den 16. Novbr.: Theresia Krauß, geb. Wiedmann, Ehegattin des Jos. Krauß, Gallerboten, 58 Jahre alt, an Brustwassersucht. Leiche: Mittwoch 1 Uhr. Trauerhaus: a. d. Brüdle.

/: **Stuttgart**, den 16. Nov. Die französische Thronrede wurde am 5. Nov. gehalten, am 7., spätestens am 8. war sie in Aller Hände. Nach weiteren drei Tagen war der größte Theil der Journalistik einig, — wenigstens jetzt durchdringt die meisten urtheilsfähigen Blätter, die sich von dem Donner der napoleonischen Worte erholt, die Ueberzeugung, daß ein Congreß nicht zu Stande kommen werde, daß ein solcher überhaupt ein Unding sei. Jedermann im Volke theilt diese Ueberzeugung und damit ist im Allgemeinen Ruhe und Besonnenheit hergestellt. Denken wir uns in jene Zeit zurück, in der das Zeitungswesen weniger entwickelt war, als heute; denken wir uns in die Zeit von 1848, wo man überhaupt politisch weniger reif war; welche Folgen hätte eine so trommelrasselnde Thronrede nach sich gezogen? Jede unbesangene Antwort wird dahin lauten, daß sie in alle Kreise, vor allem aber in die industriellen und Handelskreise die größte Verwirrung hineingetragen und daß sie damit ungeheuren Schaden angerichtet hätte. Gegenwärtig aber, wo Jeder täglich und stündlich sich vom Stande der Weltangelegenheiten unterrichten kann — gegenwärtig, wo dieser Stand ganz offen und rückhaltlos dargelegt und debattirt wird, gehen solche orakelmäßigen Auslassungen vorüber, ohne eine Spur zurück zu lassen; ja, die Zeitungen dienen in hohem Grade dazu, den Regierungen die Stimmungen ihrer Wähler klar zu machen und damit auf besonnene Entschlüsse der Staatslenker hinzuwirken. Das ist eine Lichtseite des Zeitungswesens, und ich glaube, es ist eine sehr schätzenswerthe. — Gegenwärtig ist man daran, den Dachstuhl auf die neue Wiederhalle aufzusetzen. Um die Hälfte desselben aufzuschlagen, waren gerade

## Holl. Kräuter-Bucker

das Einfachste und Beste gegen Husten &c, empfiehlt in bekannter Güte, höflichst

Chr. Böttigheimer vis-à-vis dem Lamm.

anderthalb Wochen nöthig. Wenn die Halle ordentlich unter Dach kommen soll, ist wenigstens noch vier Wochen gut Wetter erforderlich. — Auch an der ganz in der Nähe befindlichen Centralturnhalle wird eben das Fachwerk aufgeschlagen; dieß ist übrigens ganz massiv aus Stein ausgeführt. — Der bekannte Landschaftszeichner, Hr. Emminger von Biberach, hat eine neue Ansicht von Stuttgart aufgenommen, die eine sehr gelungene Arbeit ist. — Heute fand im großen Saale des Königshauses das Uhländ-Concert statt; während dessen war im Café unter dem Saale Reunion, die von 3—6 Uhr dauerte, um halb 8 Uhr begann die zweite Reunion. — Von Uhländs Werken hat Cotta bekanntlich eine wohlfeile Ausgabe, 3 Bände zu 2 fl., veranstaltet. Am Samstag ist die letzte Lieferung erschienen, das Werk ist complet.

**Frankfurt a. M.**, 14. Nov. In der heutigen Bundestagsitzung ist die dänische Erklärung eingegangen, welche den holsteinischen Ständen auch in Betreff des Normalbudgets eine Kompetenz in Aussicht stellt. Die Erklärung ist den vereinigten Ausschüssen überwiesen worden.

**Stockholm**, 14. Nov. Nach „Aftonbladet“ ist der Allianzvertrag unterzeichnet, aber nicht ratificirt. Schweden bewog Dänemark das Einrücken der Bundesstruppen in Holstein nicht als Ursache zum Kriege zu betrachten.

## Theater in Smünd.

Dienstag den 16. November 1863.

Erste Vorstellung im zweiten Abonnement.

## Kabale und Liebe.

Drama in 5 Akten von Friedrich Schiller.

Mit einer Beilage, betreffend die Revierpreise des R. Forstamts Lorch pro 1864.